

Newsletter Privatstiftungen Issue 5|2016

## VwGH zur steuerlichen Behandlung von Pflichtteilszahlungen einer Privatstiftung

### 1. Sachverhalt

In seinem Erkenntnis vom 10.2.2016 (Ra 2017/15/0021) befasste sich der VwGH mit der Frage, inwieweit die Bezahlung bzw Herausgabe von Pflichtteilsansprüchen durch eine Privatstiftung vom steuerlichen Zuwendungsbegriff erfasst wird und in weiterer Folge der Kapitalertragssteuer (KESt) unterliegt.

Die Ansprüche der Pflichtteilsberechtigten auf den Schenkungspflichtteil richten sich zwar primär gegen den Nachlass bzw nach Einantwortung gegen die Erben, dh der Schenkungspflichtteil ist zunächst bis zur Höhe des Wertes des reinen Nachlasses vom Erben zu berichtigen. Reicht der Wert des reinen Nachlasses aber zur Deckung des Schenkungspflichtteiles nicht aus, kann der Noterbe den Fehlbetrag gem § 951 Abs 1 ABGB vom Beschenkten fordern. Im vorliegenden Erkenntnis des VwGH widmete der Erblasser zu Lebzeiten sein gesamtes Vermögen einer Privatstiftung. Die Pflichtteilsberechtigten machten ihre Ansprüche mangels Deckung im Nachlass gegen die Privatstiftung geltend. Zwischen den Pflichtteilsberechtigten und der Privatstiftung wurde daraufhin ein Pflichtteilsvergleich abgeschlossen.

Der VwGH prüfte im gegenständlichen Erkenntnis, ob Vermögensübertragungen einer Privatstiftung, die auf eine gesetzliche Anordnung zurückzuführen sind, vom Zuwendungsbegriff des § 27 Abs 5 Z 7 EStG erfasst sind und somit der KESt unterliegen.

### 2. Der Begriff der „Zuwendung“ im Steuerrecht

Zuwendungen von Privatstiftungen zählen nach § 27 Abs 1 Z 5 EStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und sind in weiterer Folge KESt-pflichtig. Die steuerliche Erfassung erfolgt bei inländischen Privatstiftungen durch Abzug der KESt durch die Privatstiftung.

Der Begriff der Zuwendung ist im EStG nicht näher definiert. Nach der Auffassung des VwGH sind darunter alle unentgeltlichen Vermögensübertragungen an Begünstigte oder Letztbegünstigte zu verstehen, die in offener oder verdeckter Form erfolgen. Sie können entweder als Geld- bzw Sachleistungen oder in Form von Nutzungszuwendungen gewährt werden. Voraussetzung für eine Zuwendung nach steuerrechtlicher Sicht ist eine objektive Bereicherung des Zuwendungsempfängers sowie der subjektive Bereicherungswille der Privatstiftung, der durch den Stiftungsvorstand gebildet wird. Charakteristisch für eine

## works

Zuwendung ist, dass sie auf einem Beschluss des Stiftungsvorstandes beruht, der diesen aufgrund einer freien Willensentscheidung gefasst hat. Liegen all diese Voraussetzungen vor, handelt es sich um eine KEST-pflichtige Zuwendung.

### 3. Erkenntnis des VwGH

Vorteile, die zur Tilgung gesetzlicher Ansprüche erfolgen, sind nicht von einem subjektiven Bereicherungswillen der Privatstiftung getragen. Die Einräumung eines Nutzungsrechts an der Liegenschaft der Privatstiftung kann grundsätzlich eine Zuwendung iSd EStG darstellen. Jedoch sollte mit diesem Nutzungsrecht Abgeltung der gerichtlich durchsetzbaren Pflichtteilsansprüche der Noterben erfolgen. Mangels Freiwilligkeit der Vermögensgewährung sind darin keine der KEST unterliegenden Zuwendungen iSd § 27 Abs 5 Z 7 EStG zu sehen.

Zu beachten ist aber, in welcher Höhe Pflichtteilsansprüche im konkreten Fall bestehen. Denn alle darüber hinausgehenden Vermögensvorteile, die den Pflichtteilsberechtigten von der Privatstiftung gewährt werden, beruhen nicht auf einer gesetzlichen Anordnung und sind damit KEST-pflichtige Zuwendungen iSd § 27 Abs 5 Z 7 EStG.

### 4. Fazit

Pflichtteilsberechtigte können unter Umständen Ansprüche auf den Schenkungspflichtteil gegen eine Privatstiftung geltend machen, wenn der Wert des reinen Nachlasses zur Deckung ihrer Ansprüche nicht ausreicht. Die Gewährung von Vermögensvorteilen durch die Privatstiftung zur Tilgung der Pflichtteilsansprüche ist nicht vom Willen des Stiftungsvorstandes getragen, die Pflichtteilsberechtigten zu bereichern. Daher handelt es sich nicht um Zuwendungen iSd EStG. Pflichtteilszahlungen einer Privatstiftung unterliegen somit nicht der KEST.



#### Information

DDr. Katharina Müller, TEP  
T +43 1 535 8008, E [k.mueller@mplaw.at](mailto:k.mueller@mplaw.at)

Dr. Martin Melzer, LL.M., TEP  
T +43 1 535 8008, E [m.melzer@mplaw.at](mailto:m.melzer@mplaw.at)

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH  
Rockhgasse 6, 1010 Wien  
[www.mplaw.at](http://www.mplaw.at)